

Geschäftsverzeichnisnr. 7516
Entscheid Nr. 172/2021 vom 25. November 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 48 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » in Verbindung mit Artikel 187 § 4 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Polizeigericht Ostflandern, Abteilung Aalst.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. Februar 2021, dessen Ausfertigung am 17. Februar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Ostflandern, Abteilung Aalst, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 48 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in Verbindung mit Artikel 187 § 4 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Bestimmungen über die Grundrechte und –freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung es nicht ermöglicht, einen Führer für das Führen eines Fahrzeugs trotz Entziehung strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn gegen das Urteil – das der ausgeführten Entziehung zugrunde liegt – Einspruch eingelegt wurde und dieser Einspruch für zulässig erklärt worden ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 48 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968) bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 500 bis zu 2.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer

1. trotz der gegen ihn ausgesprochenen Entziehung der Fahrerlaubnis ein Fahrzeug, ein Luftfahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet,

2. ohne den Anforderungen der auferlegten Prüfung beziehungsweise Untersuchung genügt zu haben, ein Motorfahrzeug der Klasse führt, auf die sich der Beschluss der Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet.

Die Gefängnisstrafen und Geldbußen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, formell rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt ».

Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Der im Versäumniswege Verurteilte kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt wurde, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem im Versäumniswege Verurteilten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen.

Wenn er durch die Zustellung eines europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungsersuchens davon Kenntnis erlangt hat oder wenn die laufende Frist von fünfzehn Tagen zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Ausland noch nicht abgelaufen ist, kann er binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner Übergabe oder seiner im Ausland erfolgten Freilassung Einspruch einlegen.

Wenn nicht erwiesen ist, dass der im Versäumniswege Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, Einspruch einlegen. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, kann der im Versäumniswege Verurteilte bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen Einspruch einlegen.

Die Zustellung an die Personen, für die ein Betreuer bestellt wurde, erfolgt ebenfalls an ihrem Wohnsitz oder Wohnort.

§ 2. Der Einspruch wird der Staatsanwaltschaft, der verfolgenden Partei oder den anderen Parteien des Rechtsstreits zugestellt.

Wenn der Einspruch nicht binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des Urteils zugestellt worden ist, können die Verurteilungen vollstreckt werden; im Falle, wo von den verfolgenden Parteien oder von einer von ihnen Berufung eingelegt wird, kann die Behandlung der Berufung fortgesetzt werden.

§ 3. Der Einspruch bringt von Rechts wegen die Ladung zur ersten Sitzung nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen oder, wenn der Einspruchskläger sich in Haft befindet, von drei Tagen mit sich.

§ 4. Infolge des Einspruchs wird die Verurteilung für unwirksam erklärt, außer in den in den Paragraphen 5 bis 7 erwähnten Fällen.

§ 5. Der Einspruch wird insbesondere für unzulässig erklärt:

1. wenn er nicht in der gesetzlichen Form und binnen der gesetzlichen Fristen zugestellt worden ist, außer im Fall höherer Gewalt,

2. wenn das angefochtene Urteil nicht im Versäumniswege ergangen ist,

3. wenn der Einspruchskläger vorher gegen dieselbe Entscheidung eine für zulässig erklärte Berufung eingelegt hat..

§ 6. Der Einspruch wird für nichtig erklärt:

1. wenn der Einspruchskläger, sofern er persönlich oder in der Person eines Rechtsanwalts erscheint und erwiesen ist, dass er Kenntnis von der Ladung zum Verfahren hatte, bei dem er säumig war, nicht höhere Gewalt oder rechtmäßige Entschuldigungsgründe geltend macht, durch die seine Säumigkeit beim angefochtenen Verfahren gerechtfertigt würde, wobei die Anerkennung der höheren Gewalt oder der Entschuldigungsgründe, auf die er sich beruft, der souveränen Beurteilung des Richters obliegt,

2. wenn der Einspruchskläger beim Einspruchsverfahren erneut säumig ist, und zwar in allen Fällen, ungeachtet der Gründe der aufeinanderfolgenden Säumigkeiten und selbst wenn der Einspruch bereits für zulässig erklärt worden ist.

§ 7. Die Partei, die einen Einspruch eingelegt hat, kann diesen Einspruch gemäß den in Artikel 206 erwähnten Modalitäten für die Berufungsrücknahme oder -beschränkung zurücknehmen oder beschränken.

§ 8. Der Einspruchskläger, der ein zweites Mal ein Urteil im Versäumniswege über sich ergehen lässt, darf keinen neuen Einspruch mehr einlegen.

§ 9. Gegen die Entscheidung, die infolge des Einspruchs getroffen wird, kann Berufung oder, wenn sie in der Berufungsinstanz erfolgt ist, Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Durch die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird, wird das Berufungsgericht mit der Sache selbst befasst, selbst wenn gegen das Versäumnisurteil keine Berufung eingelegt worden ist.

§ 10. Die durch den Einspruch verursachten Verfahrenskosten und Ausgaben einschließlich der Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung der Versäumnisentscheidung bleiben jedoch zu Lasten des Einspruchsklägers, wenn das Versäumnis ihm anzulasten ist ».

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich insbesondere auf Artikel 187 § 4 des Strafprozessgesetzbuches, der die Rechtsfolge des Einspruchs regelt. Falls der Einspruch für zulässig erklärt wird, nicht als nichtig angesehen wird und darauf auch nicht verzichtet wird, hat das Urteil, durch das er für zulässig erklärt wird, zur Folge, dass das Versäumnisurteil als nicht existent angesehen wird (Kass., 9. Mai 2001, P.01.0249.F; Kass., 25. Januar 2017, P.16.1126.F). Das Rechtsprechungsorgan, das zunächst im Versäumniswege entschieden hat, muss die Sache anschließend erneut prüfen und innerhalb der Grenzen des Einspruchsakts eine Entscheidung in der Sache erlassen (Kass., 26. Oktober 1983, *Pas.*, 1983-1984, Nr. 116).

Diese Rechtsfolge gilt unabhängig davon, ob der Einspruch während der ordentlichen oder außerordentlichen Einspruchsfrist eingelegt wurde. Wenn die Zustellung des Versäumnisurteils

nicht an den Verurteilten persönlich erfolgt ist, verfügt er nach Ablauf der ordentlichen Frist von 15 Tagen ab Zustellung des Urteils über eine außerordentliche Einspruchsfrist von fünfzehn Tagen, die am Tag nach dem Tag zu laufen beginnt, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat (Kass., 3. März 1998, P.96.1345.N). Die außerordentliche Frist beginnt ab Kenntnis von der Zustellung zu laufen, auch wenn der Verurteilte das Urteil noch nicht zur Kenntnis nehmen konnte (Kass., 11. Juni 2014, P.14.0374.F). Der Richter beurteilt auf unanfechtbare Weise, wann der Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat (Kass., 19. Dezember 1972, *Pas.*, 1973, I, S. 396). Die Beweislast bezüglich dieses Zeitpunkts trägt die Staatsanwaltschaft (*Parl. Dok.*, Kammer, 1906-1907, Nr. 73, S. 8).

B.1.3. Die Vorabentscheidungsfrage verweist außerdem auf Artikel 48 des Gesetzes vom 16. März 1968, der den Verstoß gegen die nach den Artikeln 38 bis 44 desselben Gesetzes auferlegte Entziehung der Fahrerlaubnis unter Strafe stellt. Falls diese Entziehung als Strafe ausgesprochen wurde, tritt sie nach Artikel 40 desselben Gesetzes am fünften Tag ab dem Datum der Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft in Kraft. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in dieser Frist nicht einbegriffen. Im Falle der Verurteilung im Versäumniswege sind in dieser Benachrichtigung die Rechtsbehelfe, die gegen ein Versäumnisurteil eingelegt werden können, die dabei zu beachtenden Fristen und die einzuhaltenden Formvoraussetzungen angegeben.

B.1.4. Wenn die beiden in Frage stehenden Bestimmungen im Zusammenhang gelesen werden, ergibt sich daraus, dass bei Personen, denen nach Artikel 38 des Gesetzes vom 16. März 1968 im Versäumniswege die Fahrerlaubnis entzogen wurde und die auf zulässige Weise Einspruch gegen dieses Urteil einlegen, diese Strafe hinfällig wird, sobald dieser Einspruch für zulässig erklärt wird. Wenn dieser Einspruch während der außerordentlichen Frist eingelegt wurde, war die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Artikel 187 § 2 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches zwar bereits seit Ablauf der Frist für die Berufungseinlegung vollstreckbar (Kass., 26. Februar 2014, P.14.0147.F), jedoch hat die Zulässigerklärung des Einspruchs nach Artikel 187 § 4 desselben Gesetzbuches trotzdem zur Folge, dass die Entziehung rückwirkend als nicht existent anzusehen ist.

Falls eine im Versäumniswege verurteilte Person während der Dauer der Entziehung ein Fahrzeug geführt hat, hat das Urteil, durch das der während der außerordentlichen Frist eingelegte Einspruch für zulässig erklärt wird, mithin zur Folge, dass sie nicht in einem

gesonderten Strafverfahren wegen des Führens trotz dieser Entziehung verurteilt werden kann. Eine Verfolgung nach Artikel 48 des Gesetzes vom 16. März 1968 kann daher durch einen für zulässig erklärten Einspruch gegen das Versäumnisurteil, mit dem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, durchkreuzt werden, auch wenn dieser Einspruch während der außerordentlichen Frist eingelegt wurde und die Entziehung der Fahrerlaubnis bereits vollstreckbar war.

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob die betreffenden Bestimmungen vereinbar seien mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern sie es dem Strafrichter nicht ermöglichen, einen Führer wegen des Führens eines Fahrzeugs trotz Entziehung der Fahrerlaubnis zu verurteilen, wenn er gegen das Urteil, in dem diese Entziehung ausgesprochen worden sei, auf zulässige Weise Einspruch eingelegt habe.

B.3.1. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt insbesondere die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

Der Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage, mit der der Gerichtshof um eine solche Prüfung gebeten wird, muss also die erforderlichen Elemente zu dieser Identifizierung enthalten. Es obliegt dem Gerichtshof nicht, die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds oder einer identischen Behandlung von zwei Kategorien von Personen zu prüfen, deren Konturen er selbst definieren müsste, wenn diese Definition nicht in der Vorabentscheidungsfrage vorgenommen wurde.

B.3.2. In der vorliegenden Vorabentscheidungsfrage werden keine Kategorien von Personen genannt, die Gegenstand einer unterschiedlichen Behandlung beziehungsweise einer Gleichbehandlung sind.

Aus der Begründung des Vorlageurteils kann jedoch abgeleitet werden, dass der vorlegende Richter Personen, denen im Versäumniswege die Fahrerlaubnis entzogen wurde, mit Personen vergleicht, denen die Fahrerlaubnis in einem kontradiktorischen Verfahren entzogen wurde.

B.4. Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches garantiert Personen, die im Versäumniswege verurteilt werden, ein bedingtes Recht auf eine neue tatsächliche und rechtliche Beurteilung. Diese Bestimmung wirkt sich auf keinerlei Weise auf das Recht auf gerichtliches Gehör oder das Recht auf ein faires Verfahren in Bezug auf Personen, die in einem kontradiktorischen Verfahren verurteilt werden, aus.

Artikel 48 des Gesetzes vom 16 März 1968 ist eine Norm des materiellen Strafrechts, die das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren an sich unberührt lässt, unabhängig davon, ob das Urteil, mit dem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, im Versäumniswege oder in einem kontradiktorischen Verfahren ergangen ist.

Demzufolge ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten, insofern sie sich auf Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht.

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.6.1. Nach Ansicht des Ministerrats sind die in einem kontradiktorischen Verfahren verurteilten Personen nicht mit im Versäumniswege verurteilten Personen vergleichbar, weil sich die erste Kategorie von Personen bereits in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht habe verteidigen können und ihr die auferlegte Strafe sofort bekannt sei, während sich die zweite Kategorie von Personen noch nicht habe verteidigen können und ihr die Strafe ursprünglich nicht bekannt gewesen sei.

B.6.2. Die Begriffe Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Umstand, dass bereits eine tatsächliche und rechtliche Verteidigung stattfinden konnte, kann zwar ein Kriterium bei der Beurteilung des angemessenen und verhältnismäßigen Charakters eines Behandlungsunterschieds zwischen Personen, die im Versäumniswege verurteilt wurden, und Personen, die in einem kontradiktorischen Verfahren verurteilt wurden, darstellen, jedoch reicht er nicht aus, um die Nichtvergleichbarkeit dieser

Kategorien von Personen anzunehmen, ansonsten wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.6.3. Im Gegensatz zum Vorbringen des Ministerrats bezieht sich der in Rede stehende Behandlungsunterschied allerdings nur auf die Frage, ob sich der Verurteilte bereits in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verteidigen konnte. Die Frage, ob der Verurteilte vom Urteil, der Strafe und deren Modalitäten Kenntnis hatte, hängt nämlich nicht so sehr mit der Säumnis zusammen, sondern vielmehr mit dem Umstand, dass dieses Urteil dem Verurteilten selbst nicht zugestellt wurde.

B.7.1. Mit dem Recht auf Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil wollte der Gesetzgeber die Wahrheitsfindung im Strafprozess in den Mittelpunkt stellen und den Angeklagten vor ungerechten Verurteilungen beziehungsweise vor Verurteilungen schützen, gegen die er sich nicht ausreichend schützen konnte. Dabei wurde das Recht auf ein neues Verfahren in Anwesenheit des Angeklagten als wesentlich angesehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1906-1907, Nr. 73, SS. 1-5).

B.7.2. Auch für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist das persönliche Erscheinen eines Angeklagten von kapitaler Bedeutung, sowohl wegen dessen Rechtes, angehört zu werden, als auch wegen der Notwendigkeit, die Richtigkeit seiner Aussagen zu kontrollieren und sie mit den Aussagen des Opfers, dessen Interessen zu schützen sind, sowie denjenigen der Zeugen zu konfrontieren (EuGHMR, 23. November 1993, *Poitrinol gegen Frankreich*, § 35; 13. Februar 2001, *Krombach gegen Frankreich*, § 84; 14. Juni 2001, *Medenica gegen Schweiz*, § 54; 13. Januar 2011, *Drakos gegen Griechenland*, § 35).

Wenn das nationale Recht den Ablauf eines Verfahrens trotz der Abwesenheit des Angeklagten erlaubt, muss dieser später erreichen können, dass ein Rechtsprechungsorgan nach seiner Anhörung erneut über die faktische und rechtliche Begründetheit der Beschuldigung urteilt, wenn nicht erwiesen ist, dass er auf sein Recht, zu erscheinen und sich zu verteidigen, verzichtet hat und dass er die Absicht hatte, sich der Justiz zu entziehen (EuGHMR, Große Kammer, 1. März 2006, *Sejdovic gegen Italien*, § 82; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 26).

B.8. Der in Frage stehende Artikel 187 § 4 des Strafprozessgesetzbuches ist sachdienlich, um diese Ziele zu erreichen, da er die Effektivität des Einspruchsrechts gewährleistet. Da der Richter, der das Versäumnisurteil erlassen hat, damit seine rechtliche Befugnis ausgeschöpft hat, muss dieses Urteil aufgehoben werden, bevor er ein neues Urteil in einem Verfahren erlassen kann, in dem sich der Angeklagte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verteidigen kann.

Das gilt erst recht, wenn der Einspruch innerhalb der außerordentlichen Frist eingelegt wird. In diesem Fall ist das Versäumnisurteil nämlich formell rechtskräftig und vollstreckbar. Die außerordentliche Einspruchsfrist garantiert, dass eine im Versäumniswege verurteilte Person, die erst später von der Zustellung des Versäumnisurteils Kenntnis erlangt, eine neue Beurteilung in der Sache selbst bekommen kann und ihr in der Zwischenzeit keine weiteren Nachteile aufgrund dieses Urteils erwachsen.

B.9.1. Artikel 187 § 4 des Strafprozessgesetzbuches hat keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte von Personen zur Folge, denen die Fahrerlaubnis in einem kontradiktorischen Verfahren entzogen wird. Diese Personen konnten ihr Recht auf Verteidigung nämlich bereits in dem Verfahren ausüben, das zu dem kontradiktorischen Urteil geführt hat, und können dies ein zweites Mal tun, wenn sie gegen dieses Urteil Berufung einlegen. Diese Bestimmung gewährleistet nur, dass auch Personen, die im Versäumniswege verurteilt werden, über eine zweite Möglichkeit verfügen, sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu verteidigen. Daraus erwachsen Personen, die in einem kontradiktorischen Verfahren verurteilt wurden, keine Nachteile.

B.9.2. Das bloße Einlegen des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil führt im Übrigen nicht immer dazu, dass dieses Urteil als nicht existent angesehen werden muss. Wenn der Einspruch nach Artikel 187 § 5 des Strafprozessgesetzbuches unzulässig ist oder wenn er nach Artikel 187 § 6 desselben Gesetzbuches als nichtig anzusehen ist, entfaltet das Versäumnisurteil nämlich weiterhin seine Rechtswirkungen (Kass., 25. Januar 2017, P.16.1126.F) und kann es folglich als Grundlage für eine Verurteilung wegen Führens trotz Entziehung der Fahrerlaubnis dienen.

Nach Artikel 187 § 6 Nr. 1 des Strafprozessgesetzbuches ist der Einspruch als nichtig anzusehen, wenn der Einspruchskläger Kenntnis von der Ladung zum Verfahren hatte, bei dem

er säumig war, und weder höhere Gewalt noch rechtmäßige Entschuldigungsgründe zur Rechtfertigung seiner Säumigkeit geltend macht. Der Richter beurteilt den angeführten Grund souverän. Die Beweislast für die Kenntnis des Angeklagten von der Ladung trägt die Staatsanwaltschaft (Kass., 17. Januar 2017, P.16.0989.N).

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass nur Personen, die nicht auf das Recht, zu erscheinen und sich zu verteidigen, verzichtet haben und auch nicht die Absicht hatten, sich dem Gericht zu entziehen, die Gelegenheit erhalten, sich doch noch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu verteidigen. Es ist sachlich gerechtfertigt, dass die im Versäumniswege gegen diese Personen ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in einem gesonderten Strafverfahren als Grundlage für eine Verurteilung wegen Führens trotz Entziehung der Fahrerlaubnis dienen kann.

B.9.3. Die in Frage stehenden Bestimmungen haben schließlich nicht zur Folge, dass derjenige, der auf zulässige Weise Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einlegt, in dem ihm die Fahrerlaubnis entzogen wird, endgültig von dieser Sanktion befreit ist. Der Richter, der über den Einspruch befindet, kann nämlich erneut die gleiche Sanktion gegen ihn verhängen, nachdem er ihn angehört hat. Wenn er daraufhin während der Dauer dieser Sanktion doch noch ein Fahrzeug führt oder nach deren Verbüßung ein Motorfahrzeug führt, ohne die erforderlichen Prüfungen zu bestehen oder sich den erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen, kann er zu dem betreffenden Zeitpunkt gemäß Artikel 48 des Gesetzes vom 16 März 1968 verurteilt werden.

B.10. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die fraglichen Bestimmungen vereinbar sind mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern sie es dem Strafrichter nicht ermöglichen, einen Führer wegen des Führens eines Fahrzeugs trotz Entziehung der Fahrerlaubnis zu verurteilen, wenn der Führer während der außerordentlichen Frist gegen das Urteil, in dem diese Entziehung ausgesprochen wurde, auf zulässige Weise Einspruch einlegt.

Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 187 § 4 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 48 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern sie es dem Strafrichter nicht ermöglichen, einen Führer wegen des Führens eines Fahrzeugs trotz Entziehung der Fahrerlaubnis zu verurteilen, wenn dieser Führer während der außerordentlichen Frist gegen das Urteil, in dem diese Entziehung ausgesprochen wurde, auf zulässige Weise Einspruch einlegt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. November 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen